

Förderung der Elektromobilität in Hessen

Um den strategischen Wandel zur Elektromobilität in Wirtschaft und Gesellschaft zu intensivieren und zu beschleunigen, fördert das Land Hessen die Entwicklung innovativer Technologien, Produkte und Verfahren rund um batterie- und brennstoffzellengetriebene Fahrzeuge. Der Schwerpunkt liegt auf Forschungs- und Entwicklungsprojekten.

Förderfähig sind ferner herausragende Pilotvorhaben, die die E-Mobilität in neuen Bereichen oder unter Anwendung neuer Technologien erproben und damit wichtige Transfererkenntnisse generieren.

Die HA Hessen Agentur GmbH betreut das Förderprogramm als Projektträger für das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen.

Zuwendungsempfänger

Die Fördermaßnahme richtet sich an alle Unternehmen sowie wissenschaftliche und öffentliche Einrichtungen in Hessen. Eine Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen besteht nicht. Gefördert werden können sowohl Verbundprojekte als auch Einzelprojekte.

Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als anteiliger Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Projektausgaben.

- Pro Projekt darf die Zuwendung 500.000 Euro nicht überschreiten, die maximale Laufzeit ist auf drei Jahre begrenzt. Bei Verbundprojekten ist der Zuschuss auf 250.000 Euro pro Projektpartner beschränkt.
- Gefördert werden nur Projekte mit einem Gesamtausgabenvolumen von mindestens 10.000 Euro.
- Die nötige Kofinanzierung der Gesamtausgaben müssen die Projektpartner mit individuellen Eigenanteilen gemeinsam tragen.
- Die Fördermittel sind von der De-minimis-Pflicht freigestellt.

Antragsverfahren

Die Antragstellung kann jederzeit erfolgen. Das Antragsverfahren erfolgt zweistufig. Der erste Schritt im Antragsverfahren ist die Übersendung einer kurzen, aussagekräftigen Projektskizze an die HA Hessen Agentur GmbH **vor** Projektbeginn. Im Falle einer positiven Begutachtung erfolgt die Aufforderung zur Einreichung eines Vollantrags.

- Es ist das „*Formblatt Projektskizze*“ zu verwenden, das auf der Internetseite zum Herunterladen zur Verfügung steht, und mit den Anlagen per Post einzureichen.
- Nach positiver Bewertung der Projektskizze durch das Entscheidungsgremium wird der/die Antragsteller/in zur Einreichung eines Antrags aufgefordert. Das Gremium entscheidet auch über den Antrag.
- Wird vom Gremium eine Empfehlung zur Förderung ausgesprochen, erstellt die Hessen Agentur einen entsprechenden Bescheid / eine Zuweisung.

Die Termine der Gremiumssitzungen finden Sie im Internet (www.innovationsfoerderung-hessen.de). Skizzen und Anträge sind der Hessen Agentur formgerecht und vollständig mindestens vier Wochen vor einem Termin vorzulegen, um Eingang zu finden.

Kooperationsvertrag - nur bei Verbundprojekten -

Bei einem Verbundprojekt ist ein Kooperationsvertrag zwischen den eingebundenen Partnern zu schließen. Ein Entwurf ist dem Antrag zur Prüfung beizulegen.

Darin sind insbesondere die gemeinschaftliche Zusammenarbeit der Partner, das gemeinsame Projektziel, die jeweiligen Arbeitspakete, die Ausgaben und Finanzierung des Vorhabens, die treuhänderische Mittelverwaltung, die Rechte an der Nutzung und Verwertung der Ergebnisse sowie diskriminierungsfreie Veröffentlichungsrechte für Hochschulen zu regeln.

Bei einem gemeinsam durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprojekt findet zwischen den eingebundenen Partnern in der Regel weder ein Leistungsaustausch noch eine (erfolgsabhängige) Auftragsforschung statt.

Für den Kooperationsvertrag ist folgende Präambel zu verwenden:

„Für dieses Vorhaben, welches als Verbundprojekt durchgeführt wird, ist eine Förderung in der Maßnahme „Elektromobilität“ bei der Hessen Agentur beantragt. Zur Durchführung des gemeinsamen Vorhabens wirken die Vertragspartner in arbeitsteiliger Kooperation zusammen. Sofern ein Bescheid bzw. eine Zuweisung der Hessen Agentur bestandkräftig wird, wird dieses Dokument zum Bestandteil dieses Vertrages erklärt.

Alle Vertragspartner verpflichten sich, die Bestimmungen des Zuwendungsvertrags, der Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung und der ANBest-P einzuhalten und umzusetzen.

Der/Die Antragsteller/in übernimmt die Aufgabe, das gemeinsame Vorhaben zu koordinieren und die Zuwendung für sich und die Verbundpartner treuhänderisch zu verwalten.“

Anregungen zur Gestaltung eines Kooperationsvertrags sind zu finden unter:

„Forschungs- und Entwicklungsverträge zwischen Unternehmen und Hochschulen, Ein Leitfaden mit Mustertexten“, IHK-Innovationsberatung Hessen (2. Auflage, 2008)

„Mustervereinbarungen für Forschungs- und Entwicklungskooperationen, Ein Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft“, Leitfaden des BMWi (2. Auflage, April 2010)

„Merkblatt für Antragsteller / Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit der Partner von Verbundprojekten“, Merkblatt des BMBF.

Mittelabruf / Verwendungsnachweisprüfung / Evaluierung

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nachschüssig auf Ausgabenbasis gemäß Mittelabruf. Dem Mittelabruf ist ein quantitativer Nachweis der Verwendung beizufügen.

Eine ausreichende finanzielle Ausstattung zur Vorfinanzierung der getätigten Projektausgaben ist erforderlich. Die Fördermittel dienen nicht zur Sicherstellung der Liquidität des allgemeinen Geschäftsbetriebs, sondern ausschließlich zur Durchführung des Projekts!

- Der/Die Antragsteller/in ist für die Koordination des Vorhabens verantwortlich. Dem/Der Antragsteller/in obliegt die Einreichung von qualitativen und quantitativen Nachweisen (Berichte und Verwendungsnachweise) und bei Verbundprojekten die treuhänderische Verwaltung der Zuwendung (Abruf und Weiterleitung der Mittel) für sich selbst und die Verbundpartner.
- Der quantitative Nachweis der Verwendung beinhaltet:
 - Belege hinsichtlich getätigter Projektausgaben inkl. Rechnungs- und Wertstellungsdatum (u.a. Stundenaufzeichnungen; Rechnerkopien Dritter, prüfbare Belege geleisteter Maschinen-/Gerätstunden, Nachweise für Abschreibungen, Mieten und Leasingraten.)
 - Nachweis der Ordnungsmäßigkeit durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer bzw. Haushaltsabteilung.

- Der qualitative Nachweis der Verwendung ist in Form halbjährlicher Sachstandsberichte und eines aussagekräftigen Abschlussberichtes nach Projektende zu erbringen. Eine nicht zweckentsprechende und/oder nicht fristgerechte Verwendung der Mittel kann die Rückforderung des Zuschusses nach sich ziehen.
- Der im Antrag vorgelegte Finanzierungsplan ist hinsichtlich der Erreichung der Projektergebnisse verbindlich, d. h. die maximale Förderhöhe des Vorhabens ist im Bescheid festgelegt. Eine Unterschreitung des dargestellten Budgets mindert den Zuschuss entsprechend anteilig, während Mehrausgaben vom Konsortium selbst zu tragen sind.
- Die Projektergebnisse werden in der Regel durch Zwischenevaluierungen und nach Projektende im Rahmen einer Abschlussevaluierung vor Ort geprüft.

Verbreitung von Ergebnissen / Publizitätsvorschrift

In allen Publikationen des Konsortiums (z. B. Faltblätter, Broschüren, Poster, Aufsteller, Pressemitteilungen, Internetseiten), die in direktem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist die Förderung in der vorgeschriebenen Weise zu nennen. Auf geförderten Fahrzeugen, die bevorzugt in weißer Farbe zu beschaffen sind, und Ladeinfrastruktur ist darüber hinaus das Logo „*Strom bewegt*“ sichtbar und dauerhaft anzubringen.

Im Zuge geförderter Vorhaben aus öffentlichen Mitteln ist der Hessen Agentur als Projektträger das Recht zur Veröffentlichung von Projekttitle, Namen und Anschriften von Konsortialführer und Projektpartner sowie des Gesamtfinanzierungs- und Fördervolumens einzuräumen.

Besondere Bestimmungen

Bereits im Antragsverfahren und während der Projektlaufzeit sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten.

Darüber hinaus gelten für Begünstigte, die vom gesetzlichen Anwendungsbereich einschlägiger vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erfasst sind, die Vorschriften für die Erteilung von Aufträgen in den jeweils gültigen Fassungen u.a. Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen und das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz.

Die Regelungen des Vergaberechts oberhalb der EU-Schwellenwerte bleiben unberührt.

Zu beachten sind außerdem die **Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten** im Rahmen der Innovationsförderung Hessen.

Rechtliche Bestimmungen

Der Bewilligung, Auszahlung sowie Prüfung der Verwendung liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde:

- Richtlinien des Landes Hessen zur Innovationsförderung
- Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO)
- ANBest-P – Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
- Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Bs. 1 LHO
- Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO
- Allgemeine Zinsvorschriften (Zinsanweisung – Zins-A)
- Anlage 4 zu VV Nr. 45.1 und 51 zu § 70 LHO

- Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen
- Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Ansprechpartner/innen:

Für alle Fragen hinsichtlich Förderung und Antragsverfahren stehen Ihnen in der Hessen Agentur folgende Ansprechpartner/innen zur Verfügung:

Dr. Claudia Männicke

Leiterin Innovationsförderung Hessen

Telefon: 0611 / 95017-8691

E-Mail: claudia.maennicke@hessen-agentur.de

Dirk Säuberlich

Telefon: 0611 / 95017-8906

E-Mail: dirk.saeuberlich@hessen-agentur.de

Alina Riepshoff

Telefon: 0617 / 95017-8957

E-Mail: alina.riepshoff@hessen-agentur.de

Postanschrift:

HA Hessen Agentur GmbH
- Innovationsförderung Hessen -
Konradinerallee 9
65189 Wiesbaden
www.hessen-agentur.de

Internetseite

www.innovationsfoerderung-hessen.de